

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

grosse Gewalt, manche Rechte und Vorzüge in derselben; er besorgte gewöhnlich die geistliche und weltliche Einrichtung eines neu gegründeten Klosters, stellte den ersten Abt dort an, führte bei folgenden Wahlen den Vorsitz und die Leitung derselben und installirte den Erwählten.

So wie der Generalvicar mehrere Klöster, so konnte der Vaterabt seine Filialen visitiren und dort Anordnungen treffen, ja er war sogar für dieselben dem General-Abte verantwortlich; er konnte jedoch auch seine Rechte zeitweilig auf einen andern Abt übertragen.

Der Orden stand unmittelbar unter dem Papste und die meisten Klöster waren in früherer Zeit von den Bischöfen exempt. Nur der Landesfürst selbst durfte der Vogt eines solchen Klosters sein.

So gab es also einzelne Klöster mit ihrem Capitel und Abte; ferners mehrere Klöster unter einem Generalvicar vereinigt, welche ein Vicariat bildeten und Provincial-Synoden oder Capitel hielten, endlich die Regentschaft und das Generalcapitel zu Citeaux und den General-Abt daselbst; es herrschte also eine geordnete Verfassung und ein gut gegliederter Organismus.

1781 wurde durch ein Decret K. Joseph's II., den Cistercienser-Klöstern der österreichischen Monarchie jede Verbindung mit dem General-Abte zu Citeaux verboten und die Klöster dieses Ordens in Frankreich wurden zur Zeit der grossen Revolution aufgelöset oder gar zerstört.